

Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 6. Februar 2019 / RB

Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen über die Finanzdienstleistungen (E-FIDLEV), Finanzinstitute (E-FINIV) sowie Aufsichtsorganisationen (E-AOV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir nehmen Bezug auf Ihr Orientierungsschreiben an «interessierte Kreise» vom 24. Oktober 2018, mit welchem Sie uns zur Einreichung der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Geldwäschereigesetzes (GwG). Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagegesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung.

Wir begrüssen die Bestrebungen, Vermögensverwalter individueller Kundenvermögen, Trustees sowie Edelmetallhändler einer prudenziellen Aufsicht zu unterstellen. Wir anerkennen, dass mit den Verordnungen Ausführungsbestimmungen zur Verbesserung des Kundenschutzes sowie vergleichbare Anforderungen für die Finanzdienstleister geschaffen werden.

Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld dieser Verordnungen und den Einbezug der Branchen. Aus diesem Grund fällt die rubrizierte Stellungnahme kurz aus.

Gerne nehmen wir fristgerecht zu den oben genannten Vorlagen wie folgt Stellung und folgen dabei der Systematik der Verordnungsentwürfe:

1. Vorbemerkung

Aufgrund der Tätigkeit des VQF beschränkt sich dessen Stellungnahme auf die Ausführungsbestimmungen bezüglich Verhaltensregeln im E-FIDLEV, die allgemeinen sowie speziellen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Finanzinstitutstypen «Vermögensverwalter» und «Trustees» im E-FINIV, die Schlussbestimmungen des E-FINIV sowie den gesamten E-AOV. Ergänzungen resp. Änderungen am Wortlaut der Entwürfe sind in **Fettdruck** hervorgehoben.

2. Zu Art. 16 E-FIDLEV

Für Vertretungsverhältnisse sieht Art. 16 E-FIDLEV vor, dass bei der Angemessenheits- und Eignungsprüfung die Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters berücksichtigt werden. Art. 16 E-FIDLEV verweist auf Art. 11 FIDLEG (Angemessenheit im Rahmen der einmaligen Anlageberatung im Zusammenhang mit einzelnen Transaktionen). Richtigerweise muss die Berücksichtigung der Erfahrung und Kenntnisse des Vertreters auch in der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund muss die Referenzierung in Art. 16 E-FIDLEV um den Verweis auf Art. 12 FIDLEG («Eignungsprüfung») ergänzt werden.

3. Zu Art. 31 E-FIDLEV

Gemäss Art. 28 Abs. 2 FIDLEG kann der Bundesrat Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, von der Registrierungspflicht ausnehmen, wenn sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz (cross-border) ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden nach Art. 4 FIDLEG erbringen. In Art. 31 E-FIDLEV sieht der Bundesrat nun eine solche Ausnahme nur für Kundenberater von ausländischen Finanzdienstleistern vor, die Teil einer Finanzgruppe sind, welche wiederum der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA untersteht. Beispielsweise können also Kundenberater von Credit Suisse, UBS AG, Vontobel London oder Frankfurt von der Ausnahme profitieren; nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können aber beispielsweise Kundenberater von JP Morgan & Chase oder Citibank London, weil diese in der Schweiz nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FINMA unterstehen. Da nicht von der Registrierungspflicht befreite Kundenberater unter anderem hinreichende Kenntnisse und Fachwissen betreffend FIDLEG haben sowie sich einer Ombudsstelle anschliessen müssen, bevor sie grenzüberschreitend in der Schweiz in Kontakt mit Investoren treten können, dürfte diese neuen Regel dazu führen, dass weniger Anlageprodukte ausländischer (nicht in der Schweiz konsolidiert beaufsichtigter) Anbieter in der Schweiz angeboten werden. Um diesen unerwünschten Effekt zu eliminieren, ist Art. 31 E-FIDLEV wie folgt abzuändern:

«Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen ~~und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht~~, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.»

4. Zu Art. 98 ff. E-FIDLEV

Im Verordnungstext ist klarzustellen, dass ein Gesuch bei der Ombudsstelle verjährungsunterbrechend wirkt.

5. Zu Art. 103 ff. E-FIDLEV

Es besteht das Bedürfnis der Finanzintermediäre, die Kosten für diese regulatorische Umstellung möglichst klein zu halten. Insbesondere sollen massengeschäftstaugliche IT-Lösungen dieses Bedürfnis unterstützen. Die Erstellung solcher IT-Lösungen benötigen einer Vorlaufzeit. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sind sämtliche Übergangsfristen, welche auf ein Jahr lauten, auf zwei Jahre auszudehnen.

6. Zu Art. 104 E-FIDLEV

Art. 104 E-FIDLEV verlangt von Kundenberaterinnen und -beratern «erforderliche Kenntnisse». In Art. 6 FIDLEG hingegen werden von den Beratern «hinreichende Kenntnisse» und «notwendiges Fachwissen» gefordert.

Aus Gründen der Klarheit und Konsistenz beantragen wir, Art. 104 E-FIDLEV im Einklang mit dem FIDLEG wie folgt anzupassen:

«Hinreichende Kenntnisse und notwendiges Fachwissen

*Kundenberaterinnen und -berater **erfüllen haben** die Anforderungen an **die hinreichenden Kenntnisse und das notwendige Fachwissen** innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung **zu erfüllen.**»*

7. Zu Art. 2 E-FINIV

Art. 2 Abs. 3 lit. g E-FINIV führt «Patenkinder» als familiär verbundene Personen auf. Es fehlt eine rechtliche Definition des Begriffs «Patenkinder», weshalb darauf zu verzichten ist.

Zudem muss weiter ausgeführt werden, wie wirtschaftlich und familiär verbundene Personen das Vermögen zu kontrollieren haben, um unter die Ausnahmeregelung von Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG zu fallen. Insbesondere ist im Sinne der Botschaft zum FINIG (vgl. BBl 9018) klarzustellen, dass nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen im Sinne von Art. 2 Abs. lit. a FINIG wirtschaftlich verbunden sein können. Das Konzept des Kontrollinhabers wie in der Geldwäschereiverordnung-FINMA eingeführt, ist tauglich, um diese Unklarheit zu beseitigen. «Kontrollinhaber» von Family Offices gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen «familiär verbundene Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV sollen nicht unter die Anwendung des FINIG fallen. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 2 E-FINIV vorzunehmen. Als «wirtschaftlich» verbunden gelten insbesondere 1) Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen sowie 2) Kontrollinhaber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f GwV-FINMA und mit diesen familiär verbundenen Personen.

Ebenfalls müssen Family Offices mit Fremdverwaltung sowie «Private Trust Companies» («PTC») von der Freistellung erfasst sein. Eine entsprechende Klarstellung ist in Art. 2 Abs. 3 E-FINIV vorzunehmen.

Um den wirtschaftsfreundlichen Standort für Family-Offices und Trusts zu stärken muss in Art. 2 Abs. 3 lit. b E-FINIV der Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie von drei auf vier erhöht werden. Je nach kulturellem Hintergrund reicht der Kreis der potentiell Begünstigten Familienmitglieder bis zu Cousins, was in der Verordnung entsprechend abgebildet werden muss.

Art. 2 Abs. 5 E-FINIV definiert die gesetzlich geregelten Mandate, die nicht Art. 2 Abs. 2 lit. d FINIG unterstehen sollen. Die Nichterwähnung des Vorsorgeauftrages im Ausnahmekatalog hätte vom Gesetzgeber nicht gewollte Konsequenzen. Beispielsweise würde dem Vorsorgebeauftragten einer Person, welche mit Fachkenntnis ihr Vermögen eigenständig in Finanzinstrumenten gemäss Art. 3 lit. a FIDLEG anlegt und für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit einen nicht familiär verbundenen Vermögensverwalter einsetzt, die Verpflichtung auferlegt, sich einer Aufsichtsorganisation anzuschliessen. Der Vorsorgebeauftragte, der in der Regel im Zeitpunkt des Eintritts der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftragsgebers von seinem Vorsorgemandat keine Kenntnis hat, kann in solch gelagerten Fällen keine Massnahmen zur Vermeidung der Unterstellung unter das FINIG vornehmen. Dieses in der Praxis stossende Ergebnis erfordert, dass Vorsorgeaufträge in den Katalog der gesetzlich geregelten Mandate aufgenommen werden, weshalb Art. 2 Abs. 5 E-FINIV wie folgt zu ergänzen ist:

«Als gesetzlich geregelte Mandate gelten insbesondere:

(...) f. der Vorsorgeauftrag nach den Artikeln 360 ff. ZGB.»

Patenkinder sind aus der Liste familiär verbundener Personen zu streichen, die klärenden Ergänzungen sowie Anpassungen hinsichtlich Family Offices sind in die Verordnung aufzunehmen und Art. 2 Abs. 5 E-FINIV um lit. f zu ergänzen.

8. Zu Art. 7 E-FINIV

Zur Prüfung der Gewähr natürlicher Personen werden unter anderen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV «Arbeitszeugnisse und Referenzen» eingeholt. Diese Dokumente haben hinsichtlich der Klärung der Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung keine Aussagekraft und das Einverlangen durch die Aufsichtsbehörde ist im Vergleich zu anderen Branchen und Segmenten im Finanzbereich unverhältnismässig. Die meisten Vermögensverwalter sowie Trustees betreiben seit vielen Jahren ihre selbständige Tätigkeit und können daher kein aktuelles Arbeitszeugnis einreichen. Zudem erachten wir die Einholung von Referenzen bei Kunden durch die Aufsichtsbehörde als nicht opportun.

Aus diesem Grund ist Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

9. Zu Art. 10 E-FINIV

Bevor ein beaufsichtigtes Finanzinstitut im Ausland eine Tätigkeit aufnimmt, hat es der FINMA Meldung zu erstatten. Nicht jede Tätigkeit des Beaufsichtigten ist für den Regulator von Belang. Der Fokus muss daher auf «bewilligungspflichtigen Tätigkeiten» liegen.

Aus diesem Grund ist Art. 10 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

*«Die Meldung, die ein Finanzinstitut der FINMA machen muss, bevor es im Ausland **bewilligungspflichtig** tätig wird, muss alle zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben und Unterlagen enthalten, (...)»*

10. Zu Art. 11 E-FINIV

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV). Da die Unterscheidung zwischen dem Begriff «Bruttoerlös» und dem in den Art. 15 Abs. 5 lit. a sowie Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV verwendeten Begriff «Bruttoertrag» nicht verständlich ist, soll einheitlich auf den Begriff «Bruttoertrag» abgestellt und im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19d der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19d der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959b des Obligationenrechts.

Gemäss Art. 11 Abs. 4 E-FINIV werden nahestehende Personen für die Beurteilung der Gewerbemässigkeit nur berücksichtigt, sofern sie einen Bruttoerlös von 50 000 Franken pro Kalenderjahr erzielen. Der Inhalt der «nahestehenden Personen» in der Geldwäschereiverordnung (Art. 7 Abs. 5 GwV) ist deckungsgleich mit den «familiär

verbundenen Personen» gemäss Art. 2 Abs. 3 E-FINIV. Da die familiär verbundenen Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FIDLEG nicht unter das Gesetz fallen, erübrigt sich Art. 11 Abs. 4 E-FINIV.

In Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV ist aus Konsistenzgründen der Begriff «Bruttoerlös» durch «Bruttoertrag» zu ersetzen und der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend anzupassen. Zudem ist Art. 11 Abs. 4 E-FINIV ersatzlos zu streichen.

11. Zu Art. 15 E-FINIV

Basierend auf Art. 15 Abs. 4 E-FINIV kann die FINMA vom Vermögensverwalter oder Trustee verlangen, dass ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestellt wird, sofern unter anderen die «Art und der Umfang seiner Tätigkeit» es erfordern. Die Verordnung muss präzisieren, was die Anforderungen an die Art und den Umfang der Tätigkeit sind, um nicht ein von der Geschäftsführung unabhängiges Organ in die Organisation einführen zu müssen.

Für die Bestimmung der Gewerbemässigkeit wird auf den «Bruttoerlös» abgestellt (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a E-FINIV sowie Art. 11 Abs. 4 E-FINIV). In Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV wird der Begriff «Bruttoertrag» verwendet. Da weder der Begriff «Bruttoerlös» noch «Bruttoertrag» der Terminologie des Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19d der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19d der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959b des Obligationenrechts.

Zudem ist der Schwellenwert von jährlich 5 Millionen Franken (Art. 15 Abs. 5 lit. a E-FINIV) nicht geeignet, da zu viele Vermögensverwalter und Trustees davon betroffen und dem Ermessensspielraum der FINMA unterworfen wären. Daher ist dieser Schwellenwert auf jährlich 10 Millionen Franken Bruttoertrag anzupassen.

Aus Gründen der Konsistenz zum Obligationenrecht, insbesondere der eingeschränkten Revision, soll als weitere Voraussetzung in Art. 15 Abs. 5 lit. c E-FINIV «10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt» aufgenommen werden. Ohne eine Revision ist die Etablierung eines «unabhängigen Verwaltungsrates» reine Makulatur.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit beantragen wir den Verordnungstext resp. den erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren anzupassen.

12. Zu Art. 16 E-FINIV

Der Vermögensverwalter hat die ihm zur Verwaltung von Kunden anvertrauten Vermögenswerte bei «einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG» zu deponieren. Diese Regelung greift zu kurz und diskriminiert Vermögensverwalter mit einem Bezug zum Ausland. Die Deponierung von Kundenvermögen muss bei gleichwertig beaufsichtigten Instituten im Ausland möglich sein.

Aus diesem Grund ist Art. 16 Abs. 1 E-FINIV wie folgt anzupassen:

*«Der Vermögensverwalter deponiert die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte gesondert für jede Kundin und jeden Kunden bei einer Bank nach dem BankG oder einem Wertpapierhaus nach dem FINIG **oder einem gleichwertig beaufsichtigten Institut im Ausland** und verwaltet sie gestützt auf eine schriftliche oder eine in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erteilte Vollmacht.»*

13. Zu Art. 18 E-FINIV

Qualifizierte Geschäftsführer haben die erforderlichen Anforderungen an die Ausbildung zu erfüllen. Art. 20 Abs. 3 FINIG ist eine Kompetenznorm für den Bundesrat, Einzelheiten hinsichtlich der für die Übernahme einer Geschäftsführung erforderlichen Ausbildung und Berufserfahrung zu regeln. Dies hat der Bundesrat mit Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV gemacht.

Einerseits muss der qualifizierte Geschäftsführer eine Berufserfahrung von fünf Jahren und andererseits eine Ausbildung in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts aufweisen.

Die geforderte Berufserfahrung von 5 Jahren ist unnötig hoch und damit wirtschaftsfeindlich. Im internationalen Kontext reichen 3 Jahre Berufserfahrung, um eine geschäftsführende Funktion zu übernehmen (beispielsweise Art. 7 Abs. 1a lit. c des Liechtensteinischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung). Aus diesem Grund ist die Berufserfahrung für qualifizierte Geschäftsführer im Verordnungstext auf 3 Jahre anzupassen.

Hinsichtlich der Ausbildung verweist Art. 18 Abs. 1 lit. b E-FINIV auf Art. 14 Abs. 1 lit. c E-AOV: Demnach haben leitende «Prüfer» von Vermögensverwaltern und Trustees kumulativ fünf Jahre Berufserfahrung, 200 Stunden Prüfung sowie acht Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG samt Verhaltensregeln der Vermögensverwaltung innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuches zu erfüllen. Der Erläuterungsbericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens präzisiert auf Seite 89, dass nicht die nominale Anzahl Stunden, sondern der Gehalt der Ausbildung entscheidend für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildung von Prüfern und qualifizierten Geschäftsführern sei.

Statt einer Verweisnorm zum E-AOV, der wiederum nicht die notwendige Klarheit bezüglich die Anforderungen an die Ausbildung von qualifizierten Geschäftsführern schafft, müssen die Anforderungen an die Ausbildung einerseits für die Bewilligung und andererseits für die laufende Tätigkeit in Art. 18 E-FINIV direkt festgehalten werden. Daher ist Art. 18 E-FINIV wie folgt anzupassen:

Art. 18 Abs.1 lit. b E-FINIV: «*eine Ausbildung **von mindestens 40 Stunden in den letzten vier Jahren** in der Vermögensverwaltung für Dritte oder im Rahmen von Trusts, die mit der nötigen Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Vermögensverwaltern und Trustees gleichwertig ist.*»

Art. 18 Abs. 3 E-FINIV: «*Vermögensverwalter und Trustees halten die durch Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch **mindestens acht Stunden Weiterbildung pro Kalenderjahr regelmässige Fortbildung** aufrecht.*»

14. Zu Art. 19 E-FINIV

Die Bedeutung der «internen Kontrolle» sowie des «Risikomanagements» ist nicht klar geregelt.

Wir erachten es als notwendig, die einzelnen Funktionen «interne Kontrolle», «Risikomanagement» sowie «interne Revision» im Verordnungstext zu definieren. In Anlehnung an die Liechtensteinische Gesetzgebung (Art. 10a Abs. 2 bis Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Vermögensverwaltung) können die Funktionen wie folgt umschrieben werden:

Der mit der *internen Kontrolle* betrauten Person obliegt die regelmässige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze der Behandlung des Missachtungsrisikos, gegebenenfalls, deren Behebung sowie die allgemeine Beratung und Unterstützung der Vermögensverwaltungsgesellschaft. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit dem *Risikomanagement* betraute Person hat die von der Vermögensverwaltungsgesellschaft erlassenen Grundsätze sowie die installierten Verfahren, Abläufe und Mechanismen im Rahmen des Risikomanagements anzuwenden, über deren Angemessenheit und Wirksamkeit bzw. deren Einhaltung der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten und diese in derartigen Belangen zu beraten. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Die mit der *internen Revision* betraute Person hat eine standardisierte Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen vorzunehmen und zu bewerten sowie diesbezügliche Empfehlungen abzugeben und diese Prüfungen in einem Revisionsbericht zu dokumentieren. Sie erstattet der Geschäftsleitung mindestens jährlich Bericht.

Wichtig erscheint uns als Ergänzung zu den zitierten Funktionsbeschreibungen zwei weitere Punkte, die zwingend in den Verordnungstext gehören:

1. Alle vorgenannten Funktionen müssen an externe Personen delegierbar sein;
2. eine Personalunion bei der internen Kontrolle und dem Risikomanagement ist möglich.

Bezüglich der Unternehmensgrösse wird verlangt, dass «fünf oder weniger Personen» arbeiten. Die Zahl «fünf» muss sich auf Vollzeitstellen (500 Stellenprozent durch beispielsweise 20 Personen à 25% Arbeitseinsatz) beziehen, ansonsten Inhaber von Teilzeitstellen diskriminiert würden.

Für die Bestimmung der Anforderungen an das Risikomanagement und an die interne Kontrolle wird gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b E-FINIV auf den Begriff des «Bruttoertrages» abgestellt. Da der Begriff «Bruttoertrag» nicht der Terminologie des Obligationenrechts entspricht, soll im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ein Verweis auf Art. 19d der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (SR 956.122) gemacht werden. Art. 19d der Gebührenverordnung definiert den «Bruttoertrag» hinreichend als sämtliche Erlöse und Erträge nach Art. 959b des Obligationenrechts.

Art. 21 Abs. 3 FINIG statuiert, dass Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, nicht in Tätigkeiten eingebunden sind, die sie überwachen. In Art. 19 Abs. 2 E-FINIV wird unter Voraussetzung einer bestimmten Unternehmensgrösse, eines bestimmten Bruttoertrages sowie eines Geschäftsmodells ohne erhöhte Risiken eine Erleichterung hinsichtlich der Unabhängigkeit gewährt. Sinn und Zweck dieser Erleichterung ist, dass innerhalb der operativen Einheit die Tätigkeit und deren Überwachung durch zwei verschiedene Personen gemacht werden kann. Im Bereich der Vermögensverwalter und Trustees ist das Geschäftsmodell des Einmannbetriebs weit verbreitet, welches die oben genannten Voraussetzungen für die Erleichterung erfüllt. Die Klärung, dass die Überwachung durch eine operative Einheit nur möglich ist, sofern diese Einheit aus mindestens zwei Personen mit unterschiedlichen Tätigkeitsaufgaben besteht, ist in Art. 19 Abs. 4 E-FINIV wie folgt vorzunehmen:

Neu einfügen Art. 19 Abs. 4 E-FINIV: **«Ist nur eine Person operativ als Vermögensverwalter oder Trustee tätig, so ist zwingend eine nicht operative oder externe Person mit dem Risikomanagement zu mandatieren. Bei zwei operativ tätigen Personen kann die im konkreten Einzelfall nicht operativ tätige Person die andere überwachen.»**

Die obengenannten Ergänzungen sowie die entsprechenden Präzisierungen sind in Art. 19 Abs. 2 E-FINIV sowie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren präzisierend vorzunehmen. Zudem ist Art. 19 Abs. 4 E-FINIV in der obengenannten Formulierung neu in den Verordnungstext einzuführen.

15. Zu Art. 70 E-FINIV

Vermögensverwalter in Form einer bewilligten Zweigniederlassung (Art. 69 ff. E-FINIV) können gemäss Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ihre Finanzdienstleistungen unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss FIDLEG oder eines gleichwertigen ausländischen Standards erbringen. Wählt nun eine Zweigniederlassung als gleichwertigen ausländischen Standard beispielsweise MIFID II resp. dessen nationale Umsetzungsregularien (MIFID II wäre wohl als gleichwertig zu FIDLEG einzustufen), so müsste die Aufsichtsorganisation vermutlich die Einhaltung der Pflichten nach MIFID II prüfen. Dies obschon betreffend Umfang der laufenden Aufsicht in Art. 77 Abs. 1 lit. c E-FIDLEV nur von «FIDLEG» und nicht von «gleichwertigen ausländischen Standards» gesprochen wird. Die Folge wäre die Erweiterung des Pflichtenhefts der Aufsichtsorganisationen. Für eine solche "substitute compliance" fehlt die gesetzliche Grundlage: Art. 70 Abs. 2 lit. a E-FINIV ist so anzupassen, dass auch Vermögensverwalter in Form von bewilligten Zweigniederlassungen die Bestimmungen des FIDLEG einzuhalten haben.

16. Zu Art. 79 E-FINIV

Gemäss Art. 62 Abs. 1 FINIG haben «Vermögensverwalter» und «Trustees» eine Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung zu beauftragen, soweit diese Prüfung nicht durch die betreffende Aufsichtsorganisation selber ausgeführt wird. In Art. 79 E-FINIV wird erläutert, dass Beaufsichtigte ihre Jahresrechnung (und gegebenenfalls Konzernrechnung) nach den Vorschriften des Obligationenrechts prüfen lassen müssen. Die Ausnahme von der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als 500 000 Franken pro Geschäftsjahr gemäss Art. 957 Obligationenrecht soll damit übersteuert werden, indem eine eingeschränkte Revision erforderlich wird. Die Anwendbarkeit von Art. 727a Absätze 2 bis 5 Obligationenrecht (Opting-Out) wird in Art. 79 E-FINIV ausgeschlossen. Somit können Aktionäre keinen Verzicht auf die eingeschränkte Revision beschliessen. Es ist unverhältnismässig, die Finanzinstitutstypen Vermögensverwalter sowie Trustees als einziges Segment im gesellschaftsrechtlichen Kontext einer solchen (Pflicht-)Revision zu unterwerfen, zumal die eingeschränkte Revision kein für die Aufsichtsorganisation verwendbares Prüfinstrument/-urteil liefert.

Art. 79 E-FINIV ist ersatzlos zu streichen.

17. Zu Art. 86 E-FINIV

Art. 86 Abs. 1 E-FINIV regelt die Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach Geldwäschereigesetz (sogenannte DUFIs) beaufsichtigt sind. Die vorliegende Be-

stimmung zielt auf diejenigen Vermögensverwalter und Trustees, die sich einer Aufsichtsorganisation anschliessen werden, indem unter anderen die Zusage der Unterstellung der Aufsichtsorganisation verlangt wird. Nicht klar formuliert ist die Situation für DUFIs, die als Gruppengesellschaften durch die FINMA beaufsichtigt sind.

Zur Klärung der Übergangsbestimmungen für Vermögensverwalter und Trustees, die Teil einer Finanzgruppe sind, ist der Entwurf der Verordnung wie folgt zu ergänzen:

Neu einfügen Art. 86 Abs. 1^{bis} E-FINIV: **«Vermögensverwalter und Trustees, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Finanzgruppe von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG beaufsichtigt wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG ein Gesuch nach Art. 76 E-FINIV stellen.»**

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung, auch für eine Besprechung.

Freundliche Grüsse

VQF

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Dr. Martin Neese
Präsident

Roger Bachmann
Geschäftsführer